

Stellungnahme

der
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e. V.

zu dem Referentenentwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und
Verjährungsrechts

Die Lebenshilfe ist eine Vereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung, für ihre Familien, Fachleute und Freunde. Sie vertritt aktiv und engagiert die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen. Sie zählt im gesamten Bundesgebiet rund 125 000 Mitglieder und ist Elternvereinigung, Fachverband und Trägerin von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit geistiger Behinderung.

In Deutschland leben heute rund 420 000 Menschen mit geistiger Behinderung. Allen diesen Menschen kommt direkt oder indirekt die Arbeit der Lebenshilfe zugute. Etwa 150 000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung werden durch die Lebenshilfe betreut und gefördert. Die unmittelbare Arbeit für und mit den Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Diese sind Träger von Einrichtungen und Diensten in den verschiedenen Bereichen der Behindertenhilfe. Die Lebenshilfe setzt sich aus 542 Orts- und Kreisvereinigungen und 16 Landesverbänden zusammen, die alle der Bundesvereinigung Lebenshilfe angehören.

Als Bundesverband nehmen wir zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 10. April 2007 Stellung und beschränken uns dabei auf die Änderungsvorschläge, die für den von der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung vertretenen Personenkreis von besonderer Bedeutung sind.

Ziel des Referentenentwurfes ist es zum einen, unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. April 2005 (BVerfGE 112, 332) zum Pflichtteilsrecht das Erbrecht durch punktuelle Änderungen an die heutigen Lebensverhältnisse anzupassen und zum anderen, die Vorschriften zur Verjährung familien- und erbrechtlicher Ansprüche in das seit dem Jahre 2003 geltende System der Regelverjährung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu integrieren.

Beide Zielsetzungen sind aus unserer Sicht zu begrüßen und werden durch den Entwurf im Wesentlichen erreicht.

Zu einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nr. 3b: § 207 BGB

Der Entwurf sieht für volljährige Kinder, solange sie im Haushalt der Eltern leben und sich in einer Ausbildung befinden oder erwerbslos sind, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vor, sie den minderjährigen Kindern gleichzustellen. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie enge familiäre Verbundenheit und wirtschaftliche Abhängigkeit der Kinder von ihren Eltern berücksichtigt. Für die beteiligten Personen ist es in derartigen Situationen schwierig, Rechtsansprüche gegeneinander geltend zu machen und diese ggf. gerichtlich zu verfolgen.

Die Anpassung der bisherigen Verjährungsfrist von 30 Jahren bei Ansprüchen im Zusammenhang mit familiären Verhältnissen an die

Regelfrist von 3 Jahren sollte differenziert erfolgen. Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe besteht eine vergleichbare Situation auch für Menschen mit geistiger Behinderung nach Vollendung des 21. Lebensjahres, die betreuungsbedürftig sind, solange sie im Haushalt der sie betreuenden Personen, meistens Eltern oder nahe Angehörige, leben.

Der bisherige Gesetzestext sieht eine Hemmung der Verjährung für Ansprüche zwischen dem Betreuten und dem Betreuer während der Dauer des Betreuungsverhältnisses vor. Da aber nicht alle Menschen mit geistiger Behinderung unter Betreuung stehen, erscheint es uns angebracht, § 207 Abs. 1 BGB um eine Nr. 6 zu ergänzen und zwar wie folgt: *Das Gleiche gilt für Ansprüche zwischen - Nr. 6. „einem Menschen mit geistiger Behinderung und einer oder mehreren ihn versorgenden Personen, solange sie dem Hausstand dieser Personen angehören“.*

Zu Artikel 1 Nr. 9 a: §§1836 e BGB

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt grundsätzlich, dass die Erlösensfrist für die im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs gem. §§ 1836 e Abs. 1 Satz 1, 412 BGB auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche eines Vormundes gegen den Mündel und gem. § 1908 i Abs. 1 Satz 1 a BGB des Betreuers gegen den Betreuten auf Aufwendungsersatz und Vergütung an die jetzt geltende schuldrechtliche Regelverjährung von 3 Jahren angepasst werden soll.

Grundsätzlich erachtet die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung diesen staatlichen Regressanspruch aber weiterhin für Betreute als unzumutbar. Die Rückgriffsmöglichkeit der Staatskasse belastet insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung und psychisch kranke Menschen mit erheblichen Zahlungsverpflichtungen auf Jahre hinaus. Damit wird der gesetzliche Auftrag des Betreuungsrechts, die Rehabilitation des Betreuten zu fördern, konterkariert. Eine erfolgreiche gesetzliche Betreuung eines Menschen mit geistiger Behinderung oder eines psychisch kranken Menschen, die zu dessen Wiedereingliederung in das Arbeitsleben und zum Umzug in eine eigene Wohnung führt, wird für den Betroffenen zu einem Problem, wenn der Betreute gleichzeitig mit erheblichen Ratenzahlungsverpflichtungen gegenüber der Staatskasse belastet ist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hatte sich bereits in ihrer Stellungnahme zum Betreuungsrechtsänderungsgesetz (Bundesgesetzblatt I 1998, 2.1580) ausdrücklich gegen den staatlichen Regressanspruch für Betreute ausgesprochen. Diese Heranziehung erscheint uns systematisch verfehlt. An dieser Einschätzung hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe weiterhin fest.

Zu Artikel 1 Nr. 12: § 20 50 Abs. 1 u. 3, § 20 53 Abs. 1 BGB

Im Referentenentwurf ist eine nachträgliche Anordnung einer Ausgleichsverpflichtung durch eine Verfügung von Todes wegen vorgesehen.

Eine derartige Erweiterung wird von der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung grundsätzlich begrüßt, da sie für den Erblasser eine Korrekturmöglichkeit schafft und die Testierfreiheit stärkt.

Der Referentenentwurf geht von der Zielsetzung aus, die Vorschriften zur Ausgleichung und Pflichtteilsanrechnung flexibler zu gestalten und so veränderten Lebensverhältnissen Rechnung zu tragen und Anforderungen aus der rechtlichen Beratungspraxis aufzugreifen. Denn auch in der derzeitigen Beratungspraxis wurden bereits Gestaltungsmöglichkeiten entwickelt, um die rechtlichen Wirkungen einer Ausgleichsanordnung oder ihrer Aufhebung außerhalb pflichtteilsrechtlicher Folgen zu erreichen.

Dem Erblasser wird durch die nachträgliche Ausgleichsbestimmung ein Instrument an die Hand gegeben, auf geänderte Verhältnisse zu reagieren oder nach entsprechender rechtlicher Beratung über ihm bisher nicht bekannte Konsequenzen eine andere Regelung zu treffen.

Zu Art. 1 Nr. 14: § 20 57 b BGB

Der Gesetzesentwurf sieht eine Ausgleichspflicht von Pflegeleistungen eines gesetzlichen Erben vor. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung begrüßt es, dass Pflegeleistungen in dieser Weise nachträglich anerkannt werden. Ein Großteil von Menschen mit geistiger Behinderung lebt mit Angehörigen zusammen und wird von diesen betreut und versorgt.

Da Menschen mit geistiger Behinderung in der Regel kein Testament machen können, tritt nach ihrem Tode gesetzliche Erbfolge ein. Hinterlassen sie Vermögenswerte, so kann die jetzt vorgesehene Anrechnung von Pflegeleistungen zur nachträglichen Honorierung des Einsatzes von Eltern oder auch Geschwistern führen.

Hilfreich ist auch die in § 2057 b BGB vorgeschlagene Regelung zur konkreten Berechnung der Ausgleichung.

Zu Art. 1 Nr. 20: § 2306 Abs. 1 BGB

Die bisherige Regelung des § 2306 Abs. 1 BGB räumt einem pflichtteilsberechtigten Erben das Wahlrecht ein, ob er den ihm zugewandten Erbteil mit den angeordneten Beschränkungen und Beschwerungen annehmen will, oder den ihm hinterlassenen Erbteil ausschlägt und seinen Pflichtteil verlangt. Wird dem pflichtteilsberechtigten Erben ein Erbteil hinterlassen, der die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt, so gelten nach der derzeitigen Fassung des § 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB die vorgesehenen Beschränkungen und Beschwerungen als nicht angeordnet.

Der Entwurf sieht ein generelles Wahlrecht für den Bedachten vor, entweder den Erbteil mit allen Beschränkungen und Beschwerden anzunehmen oder aber den Erbteil auszuschlagen und den Pflichtteil zu verlangen. Wie in der Begründung des Referentenentwurfs ausgeführt, besteht die Schwierigkeit für die Betroffenen darin, innerhalb der Ausschlagungsfrist zu ermitteln, ob der hinterlassene Erbteil kleiner (bzw. gleichgroß) oder größer ist als der Pflichtteil. Diese Schwierigkeit verschärft sich noch dadurch, dass für einen Menschen mit geistiger Behinderung ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer die Entscheidung über die Ausschlagung zu treffen hat und diese vom Vormundschaftsgericht zu genehmigen ist. Die Schwierigkeiten der Ermittlung der Erbquote sind für alle Beteiligten belastend und können zu von den Erblassern nicht gewünschten Ergebnissen führen. Denn bisher ist es in der Praxis ein Problem zu ermitteln, was unter „der Hälfte des gesetzlichen Erbteils“ im Sinne von § 2306 BGB zu verstehen ist. Bei der Berechnung bleiben angeordnete Belastungen und Beschwerden außer Betracht; zusätzlich zum belasteten Erbteil zugewandte Vermächtnisse werden allerdings hinzu gerechnet. Wie bereits der Referentenentwurf in seiner Begründung ausführt, besteht eine besondere Schwierigkeit für die Berechnung, wenn der Erblasser sein Vermögen gegenständlich zugewiesen hat.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass bei Ausgleichs- und Anrechnungspflichten gem. §§ 2315 f. BGB eine entsprechende Berücksichtigung zu erfolgen hat..

Bei der Berechnung der Mindesterbquote muss also die Sachlage eingehend geprüft werden, um die Rechtsfolge des derzeitigen § 2306 Abs.1 BGB zu vermeiden.

Gerade bei der Erstellung von Verfügungen von Todes wegen zugunsten von Menschen mit geistiger Behinderung spielt diese Thematik eine entscheidende Rolle. Denn Zielsetzung von Eltern und Angehörigen von Menschen mit geistiger Behinderung ist es in ganz überwiegendem Maße, durch ihre letztwillige Verfügung dazu beizutragen, dass der behinderte Angehörige ein Leben, wie bisher gewohnt, weiterführen kann und aus dem Nachlass Zuwendungen erhält, die über die Grundversorgung der öffentlichen Hand hinaus gehen. Zur Umsetzung dieser Vorstellung ist die Anordnung von Beschränkungen und Belastungen das geeignete Mittel. Es ist daher von großer Bedeutung, dass diese, insbesondere die Anordnung der Testamentsvollstreckung Bestand haben.

Die Neuregelung entschärft das Problem, dass nach derzeitigem Recht dem Menschen mit Behinderung in jedem Fall ein die Pflichtteilsquote übersteigender Anteil zugewandt werden muß, um die gewünschten Beschränkungen und Beschwerden Bestand haben zu lassen.

Von Seiten der Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßen wir daher die vorgeschlagene Neuregelung, da sie in erheblichem Maße zur Rechts- und Gestaltungssicherheit beiträgt. Dem Erben wird die Wahlmöglichkeit gegeben, ob er die vom Erblasser gewählte Gestaltung der letztwilligen

Verfügung akzeptiert und ggf. einen Pflichtteilsrestanspruch geltend macht oder aber eine Ausschlagung vornimmt. Von Bedeutung ist auch, dass der Erbe im Falle der Ausschlagung zwar seine Erbenstellung verliert, aber in jedem Fall einen Pflichtteilsanspruch erhält.

Anzumerken ist allerdings, dass sich in dem Referentenentwurf keine eindeutige Regelung zur Berechnung des Pflichtteilsrestanspruchs gem. § 2305 BGB findet. Bei diesem Restanspruch ist nicht geklärt, ob bei dessen Berechnung Beschränkungen und Beschwerungen des Pflichtteilsberechtigten in Abzug gebraucht werden oder nicht. Die Vorschrift des § 2307 BGB sieht für die Zuwendung eines Vermächtnisses ausdrücklich vor, dass bei der Berechnung des Wertes Beschränkungen und Beschwerungen der in § 2306 BGB bezeichneten Art außer Betracht bleiben.

Erfolgt die Neuregelung des § 2306 Abs. 1 BGB in der vorgesehenen Weise, so ist nunmehr unklar, ob eine Anpassung des § 2305 BGB bewusst nicht erfolgt ist, oder aber nicht für notwendig erachtet wurde und somit aus den unterschiedlichen Regelungen von § 2307 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BGB und § 2305 BGB auch auf eine unterschiedliche Behandlung zu schließen ist.

Zu Art. 1 Nr. 21: § 2315 Abs. 1 BGB

Der Gesetzesvorschlag regelt die Möglichkeit der Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil neu und gibt dem Erblasser die Möglichkeit der nachträglichen Anrechnungsbestimmung in einer Verfügung von Todes wegen.

Diese Neuregelung ist grundsätzlich zu begrüßen, gibt sie doch dem Erblasser, unabhängig vom Zeitpunkt der Zuwendung, die Möglichkeit, auf familiäre Entwicklungen und Änderungen der Lebensverhältnisse einzugehen.

Gerade für Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung kann eine derartige nachträgliche Anrechnungsbestimmung von großer Bedeutung sein. Oftmals erbringen Eltern für ihre behinderten Angehörigen auch noch viele Jahre nach deren Volljährigkeit Zuwendungen im persönlichen und sächlichen Bereich, wie Pflege, Versorgung, Unterstützung, kostenlose Gewährung von Wohnraum und Zuschüssen zur Deckung des Lebensbedarfes, wie z.B. Gesundheitskosten, Kleidung, Zimmereinrichtung, Freizeitgestaltung, Urlaub u.ä.. Diese Kosten übernehmen Eltern i. d. R. auch dann, wenn ihr behinderter Angehöriger in einer Einrichtung lebt; beispielsweise werden häufig behinderte Menschen, die krank sind, von ihren Eltern zuhause versorgt und gepflegt. Eltern erbringen diese Leistungen meist unabhängig davon, ob der behinderte Mensch über eigene finanzielle Mittel, wie z. B. Werkstatteinkommen oder Erwerbsunfähigkeitsrente verfügt. Zum einen sammeln sich hierdurch möglicherweise erhebliche finanzielle Mittel des behinderten Angehörigen, der von seinen Eltern unterstützt wird, an, zum anderen können die Zuwendungen einen beachtlichen finanziellen Wert darstellen.

Die Zuwendungen gehen meist über dasjenige hinaus, was Eltern nach unterhaltsrechtlichen Vorschriften ihren volljährigen Kindern schulden und kommen somit hinsichtlich des übersteigenden Teils an sich als anrechenbare Zuwendungen im Sinne des § 2315 BGB in Betracht. Leider ist diese Frage fachlich bisher nicht abschließend geklärt. Es wäre wünschenswert, diese Frage bei der Diskussion um den Gesetzesentwurf aufzugreifen und einer Lösung zuzuführen.

Der Gesetzesentwurf sieht eine nachträgliche Anrechnung von Zuwendungen vor. Dies kann in der Praxis zu einem Problem werden, denn es ist nicht geklärt, wie mit Zuwendungen, die nach Errichtung der letztwilligen Verfügung erfolgen, zu verfahren ist. Gerade bei den o. a. Leistungen von Eltern zugunsten ihrer behinderten Angehörigen erfolgt aber in der Regel eine dauerhafte, kontinuierliche Zuwendung. Nach der derzeitigen Formulierung müssten Verfügungen von Todes wegen immer wieder überprüft werden und hinsichtlich neuer Zuwendungen eine erneute Anrechnungsbestimmung getroffen werden.

Die Erfahrungen zeigen, dass trotz des von erbrechtlichen Beratern immer wieder gegebenen Rates, letztwillige Verfügungen regelmäßig zu überprüfen, dies unterbleibt.

Mit der Neuregelung wird auch eine Lösung geschaffen für die Schwierigkeit, Anrechnungsmöglichkeiten gegenüber behinderten Menschen, die geschäftsunfähig sind, vorzunehmen. Gerade bei den von Eltern oft erbrachten Zuwendungen im persönlichen und sächlichen Bereich besteht die Schwierigkeit, dass derzeit bei der Zuwendung gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten die Erklärung der Anrechnung auf den Pflichtteil erfolgen muss. Ist dieser Angehörige geschäftsunfähig, so müsste eine derartige Erklärung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter abgegeben und vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden. Ist der Zuwendende gleichzeitig gesetzlicher Vertreter des behinderten Menschen, so ist die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers erforderlich. Diese Problematik führt dazu, dass in der Praxis eine Anrechnung auf den Pflichtteil von o. a. Zuwendung i. d. R. nicht erfolgt.

Sie erscheint auch bei Realisierung des Gesetzesentwurfs hinsichtlich kontinuierlicher Zuwendungen in der Praxis als schwierig.

Wir schlagen daher vor, eine grundsätzliche Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil vorzusehen und das Wort „nachträglich“ zu streichen. Da die Zuwendungen zu dokumentieren und ggf. nachzuweisen sind, erscheint uns die grundsätzliche Möglichkeit der Anrechnung auch zukünftiger Zuwendungen als sinnvoll

Marburg, den 30.08 2007